

Amtsblatt

für die Stadt Angermünde

Angermünde, 4. Oktober 2025 | Nummer 7/2025 | 35. Jahrgang Herausgeber: Stadt Angermünde – Die Bürgermeisterin

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der Stadt Angermünde
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachungen Jahresabschluss 2019.....Seite 1
- Bekanntmachung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung (gemäß § 13 des Bodenschätzungsgesetzes)Seite 2
- Vorzeitige Ausführungsanordnung Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal
Verfahrensteilgebiet Nord, Az. 5-001-R, Verfahrensteilgebiet Süd I, Az. 5-002-R, Verfahrensteilgebiet Süd II, Az. 5-003-R.....Seite 2

Amtliche Mitteilungen

- Stellenausschreibung Sachbearbeiter/-in Liegenschaften (m/w/d)Seite 4
- Sprachstandsfeststellung.....Seite 4
- Ausschreibung Ehrenamt der SchiedspersonSeite 4

– Amtliche Bekanntmachungen –

Jahresabschluss der Stadt Angermünde zum 31.12.2019 – Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. BV-025/2025

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigte auf ihrer Sitzung am 21.05.2025 den Jahresabschluss der Stadt Angermünde zum 31.12.2019 und fasste nachstehenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Jahresabschluss 2019 mit den Anlagen.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme in der Finanzverwaltung im Rathaus, Am Markt 24, Zimmer 3.1 aus.

Angermünde, den 30.05.2025

Ehrhardt
Bürgermeisterin

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019 – Beschluss-Nr. BV-026/2025

Die Stadtverordnetenversammlung entschied auf ihrer Sitzung am 21.05.2025 über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019 und fasste nachstehenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde beschließt entsprechend § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, Bürgermeister Herrn Bewer (als dem für die Haushaltsführung 2019 Verantwortlichen) und der Bürgermeisterin Frau Ehrhardt (als der für die Aufstellung des Jahresabschlusses verantwortlichen Hauptverwaltungsbeamtin) Entlastung für das Haushaltsjahr 2019 zu erteilen.

Angermünde, den 30.05.2025

Ehrhardt
Bürgermeisterin

Bekanntmachung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung (gemäß § 13 des Bodenschätzungsgesetzes)

Die Ergebnisse der durchgeführten Nachschätzung in der

Gemeinde Angermünde;
Gemarkung Biesenbrow (1107)

werden in der Zeit vom 06.10.2025 bis 06.11.2025 in den Diensträumen des

Finanzamt Angermünde,
Jahnstraße 49, 16278 Angermünde,
Zimmer Nr. 67

nach persönlicher Terminvereinbarung,
per E-Mail an julian.baum@fa.brandenburg.de
oder Tel. 03331/267367

während der Sprechstunden
Montag, Mittwoch und Donnerstag
Dienstag

08 Uhr bis 12 Uhr
08 Uhr bis 12 Uhr
und 14 Uhr bis 18 Uhr

offengelegt.

Mittwochs ist das Finanzamt geschlossen.

Offengelegt werden die Schätzungskarten und die Schätzungsbücher für Ackerland und Grünland, in denen die Ergebnisse der Nachschätzung niedergelegt sind. Die offengelegten Ergebnisse der Nachschätzung werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht besonders bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ergebnisse der Nachschätzung können die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der betreffenden Grundstücke (Flächen) Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich oder elektronisch einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist zur Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages, bis zu dem die Ergebnisse offengelegt sind.

Der letzte Tag zur Einlegung des Einspruchs ist demnach der 08.12.2025.

Bei Einlegung des Einspruchs soll die Entscheidung bezeichnet werden, gegen die sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Mit dem Ablauf der Frist für die Einlegung des Einspruchs werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt ist.

Angermünde, 26.08.2025

Baum
Vorsitzender des Schätzungsausschusses

Vorzeitige Ausführungsanordnung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung ordnet gemäß § 63 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der

Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal

Verfahrensteilgebiet Nord, Az. 5-001-R,
Verfahrensteilgebiet Süd I, Az. 5-002-R,
Verfahrensteilgebiet Süd II, Az. 5-003-R

die vorzeitige Ausführung der Flurbereinigungspläne und der Nachträge 1 und 2 im Verfahrensteilgebiet Nord, der Nachträge 1 bis 3 im Verfahrensteilgebiet Süd I sowie der Nachträge 1 und 2 im Verfahrensteilgebiet Süd II an.

1. Mit dem 01.01.2026 tritt der in den Flurbereinigungsplänen und deren o. g. Nachträgen vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist bereits vor der Bekanntgabe der Flurbereinigungspläne durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 11.06.2013 sowie die hierzu erlassenen Änderungen (1.–32. Änderung zu den Verfahrensteilgebieten Nord,

Süd I bzw. Süd II) in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen vom 11.06.2013 geregelt worden.

Mit der Ausführung der Flurbereinigungspläne und deren Nachträge enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 66 Abs. 3 FlurbG). Dagegen bleiben die Überleitungsbestimmungen auch weiterhin in Kraft.

Soweit mit den Flurbereinigungsplänen und deren Nachträgen die neuen Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit dem in Nr. 1 dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß.

4. Werden die vorzeitig ausgeführten Flurbereinigungspläne unanfechtbar geändert, so wirken diese Änderungen in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt zurück (§ 63 Abs. 2 FlurbG).
5. Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach den §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG bleiben auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung weiterhin wirksam; sie gelten bis zur Unanfechtbarkeit der gesamten Flurbereinigungspläne weiter.
6. Anträge nach § 71 FlurbG auf Regelung des Nießbrauchs oder von Pachtverhältnissen sind, soweit diese nicht bereits zur vorläufigen Besitzeinweisung bzw. deren Änderungen zu stellen waren (§ 66 Abs. 2 FlurbG), innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser vorzeitigen Aus-

führungsanordnung bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, zu stellen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung liegen vor, weil die Flurbereinigungsbehörde die verbliebenen Widersprüche gemäß § 60 Abs. 2 FlurbG i. V. m. § 12 Abs. 2 Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz (BbgLEG) der Spruchstelle für Flurbereinigung beim Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vorgelegt hat und aus einem längeren Aufschub der Ausführung der Flurbereinigungspläne und ihrer Nachträge voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden.

Die Einführung des neuen Rechtszustandes zu einem einheitlichen Zeitpunkt für die Verfahrensteilgebiete Nord, Süd I und Süd II der Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal gemäß Ziff. 1 dieser Anordnung begründet sich in getroffenen Abfindungsregelungen für eine Vielzahl betroffener Besitzstände, die über das jeweilige Verfahrensteilgebiet hinausgehen und im Wege des Austausches von Abfindungsansprüchen zwischen den Verfahrensteilgebieten erfolgen (vgl. § 44 Abs. 6 FlurbG).

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese vorzeitige Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der in den Flurbereinigungsplänen und ihren Nachträgen vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges beendet und die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z. B. Bebauung, Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung).

Im Flurbereinigungsgebiet wollen mehrere Teilnehmer aus den vorgenannten Gründen Eigentümer ihrer neuen Grundstücke werden und wünschen die vorzeitige Grundbuchberichtigung. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung der Flurbereinigungspläne und ihrer Nachträge hätte für diese Teilnehmer erhebliche Nachteile zur Folge.

Aber auch für alle übrigen Beteiligten ist ein längeres Hinausschieben der Ausführung der Flurbereinigungspläne und ihrer Nachträge nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur die Besitzverhältnisse, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass anstelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der in den Flurbereinigungsplänen und ihren Nachträgen vorgesehene neue Rechtszustand durch die vorzeitige Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergemeinschaft und die Allgemeinheit führen.

Das besondere öffentliche Interesse begründet sich zudem in der Verknüpfung der Fortentwicklung des dem Verfahren zugrundeliegenden Nationalparks Unteres Odertal mit der Konfliktlösung durch die Abfindungs- und Entschädigungsregelungen durch die Unternehmensflurbereinigung (§ 5 Abs. 2 Satz 2 Gesetz über den Nationalpark Unteres Odertal – NatPUOG –).

Demgegenüber können die verbliebenen Widersprüche einen weiteren Aufschub der Ausführung der Flurbereinigungspläne und ihrer Nachträge nicht rechtfertigen, weil auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung die Flurbereinigungspläne geändert werden können und diese Änderungen in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Stichtag zurückwirken (§§ 63 Abs. 2 und 64 FlurbG). Nach §§ 79 Abs. 2 und 82 FlurbG ist eine Grundbuchberichtigung der voraussichtlich durch Widersprüche betroffenen Flächen nicht zulässig. Durch diese gesetzliche Regelung sind auch die Interessen der Widerspruchsführer gewahrt.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da in Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtener Abfindungen bestehen. Durch die verfahrensteilgebietsübergreifenden Abfindungsregelungen gilt dies hier in besonderer Weise. Die oben dargelegten nachteiligen Folgen würden sich auch aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsbehelfe ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen der Flurbereinigungspläne in den drei Verfahrensteilgebieten erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögert werden könnte.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der alsbaldigen Ausführung der Flurbereinigungspläne und ihrer Nachträge vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe überwiegt, hat sich das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung dazu entschlossen, die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau Widerspruch erhoben werden.

Hinweis zu Geldausgleichen und Geldabfindungen

Die Flurbereinigungsbehörden sind verpflichtet, Geldausgleiche und Geldabfindungen gemäß der Mitteilungsverordnung in der zurzeit gültigen Fassung dem Finanzamt mitzuteilen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beteiligten ihre steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten zu beachten haben.

Prenzlau, den 15.09.2025

Im Auftrag
Benthin

– DS –

– Amtliche Mitteilungen –

Stellenausschreibung Sachbearbeiter/-in Liegenschaften (m/w/d)

Die Stadt Angermünde sucht zum **nächstmöglichen Termin** eine/-n **Sachbearbeiter/-in Liegenschaften (m/w/d)**. Die unbefristete Vollzeitstelle mit 39 h/Woche ist nach dem TVöD bewertet und umfasst folgende **Schwerpunkte**:

- Einholen von Genehmigungen, die für den Abschluss von Verträgen bzw. abgeschlossene Verträge notwendig sind, wie z. B. Vollmachten, Genehmigungen der Rechtsaufsichtsbehörde
- Bearbeitung von Grundbuch- und Katasterangelegenheiten, Rangrücktrittserklärungen, Löschungsbewilligungen, Grundstücksvereinigungen
- Nachbereitung der Kaufverträge und bestellten Rechten Dritter
- Beantragung von Vermögenszuordnungen beim Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen
- Beantragung und Bearbeitung von Grundstücksangelegenheiten, bei denen die Stadt zur gesetzlichen Vertreterin bestellt wurde
- Bearbeitung von Beschlussvorlagen
- Bearbeitung aller Haushalts-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

Damit überzeugen Sie uns:

- Abschluss als Verwaltungsfachangestellte*r oder einen gleichwertigen Abschluss
- umfassende Rechts- und Verwaltungskenntnisse (auch im Haushaltsrecht)
- gute Orts- und Menschenkenntnisse
- Führerscheinklasse B

Das bieten wir Ihnen:

- ansprechende und zuverlässige Beschäftigung zu attraktiven Konditionen
- Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch eine flexible Arbeitszeitegestaltung sowie Teilzeitarbeit im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten
- eine zentrale Lage sowie gute Verkehrsanbindung an die öffentlichen Verkehrsmittel
- Einarbeitung in abwechslungsreichen und anspruchsvollen Tätigkeiten
- vielfältige fachliche und außerfachliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- betriebliche Altersversorgung über die Zusatzversorgungskasse KvBbg
- Jahressonderzahlung und 30 Tage Urlaub
- Fahrradleasing

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen zu den benannten Einstellungsvoraussetzungen bis zum **07.10.2025** per E-Mail an: **bewerbungen@angermuende.de** (zusammengefasst in einer Datei im PDF-Format). Weitere Auskünfte zur Stellenausschreibung erteilt Herr Berenz unter Tel. 03331/260071. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. Bewerbungskosten werden durch die Stadt Angermünde nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt wurde. Die entsprechenden Datenschutzhinweise finden Sie unter www.angermuende.de

Sprachkenntnisse im Test

Die Stadt Angermünde ruft auch in diesem Jahr wieder zur Teilnahme an der Sprachstandfeststellung in den Kitas der Stadt Angermünde auf. Ausgebildete Fachkräfte in den Kindertagesstätten der Stadt erfassen dafür ab Oktober 2025 den Sprachstand aller zukünftigen Abc-Schützen des Schuljahres 2026/2027. Es werden auch die Kinder getestet, die keine Kita besuchen, die sogenannten „Hauskinder“. Das Schulgesetz schreibt, anknüpfend an die Schulpflicht, die Teilnahmeverpflichtung aller Kinder an dieser Sprachstandsfeststellung fest. Eltern, deren Kinder bereits eine Kita der Stadt Angermünde besuchen, können sich vor Ort über die Durchführung der Sprachstandfeststellung informieren.

Die „Hauskinder“ werden in einer der vorhandenen Kitas getestet. Deren Eltern sind aufgerufen, sich zur Terminabsprache in einer Kita ihrer Wahl anzumelden. Kommen Eltern der Verpflichtung zur Teilnahme ihres Kindes an der Sprachstandsfeststellung nicht nach, ist die Schule berechtigt, das zuständige Jugendamt zu informieren. Weitere Informationen erhalten Sie in der Stadtverwaltung Angermünde bei Frau Graue, Tel. 03331/260036 oder Frau Kirsten, Tel. 03331/260065.

Stadt Angermünde schreibt Ehrenamt der Schiedsperson neu aus

Die Stadt Angermünde sucht eine neue Schiedsperson für die Schiedsstelle. Hintergrund ist das Ende der Amtszeit der derzeitigen Schiedsperson im 3. Quartal 2025. Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind eingeladen, sich für dieses verantwortungsvolle Ehrenamt zu bewerben. Die Schiedsstelle übernimmt eine wichtige Aufgabe für das Miteinander in der Stadt. Sie führt Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in einfachen Strafsachen sowie Sühneverfahren vor Erhebung einer Privatklage beim Gericht durch. Ziel ist es, Konflikte außergerichtlich zu lösen.

Voraussetzungen:
Bewerberinnen und Bewerber müssen mindestens 25 Jahre alt sein, das Wahlrecht besitzen und ihren Wohnsitz in Angermünde oder in einem der Ortsteile haben.

Die Schiedsperson wird von der Stadtverordnetenversammlung für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt und anschließend durch den Direktor des Amtsgerichts Schwedt/Oder bestätigt.

Bewerbung:
Bürgerinnen und Bürger, die sich für die Tätigkeit interessieren, werden gebeten, ihre Bewerbung bis spätestens **30. Oktober 2025** einzureichen an: Stadt Angermünde – Fachbereich Wirtschaft und Ordnung Markt 24, 16278 Angermünde

Kontakt für Rückfragen:
Herr S. Splinter, Telefon: 03331 260017, E-Mail: s.splinter@angermuende.de

– Ende der amtlichen Mitteilungen –